

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau (Bekanntmachungssatzung)

Vom 28. August 2008

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 Nr. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. 1993, S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. 102, 110) i. V. m. § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 17) hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am 27. August 2008 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

- 1) Diese Satzung regelt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau, soweit nicht besondere landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgesehene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- 2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, kann diese nach den Satzungsregelungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen.

§ 2

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Zwickau mit dem Titel „Amtsblatt des Landkreises Zwickau“.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen mit ihrem vollen Wortlaut. Soweit eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, wird auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung, Satzung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachung können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung, Satzung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachung umschrieben wird,
2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle des Landratsamtes bestimmt ist – im Büro des Landrates, Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau - zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der

Sprechzeiten, mindestens jedoch wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung, der Satzung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Einsichtszeiten und ggf. eines von Ziffer 2 abweichenden Einsichtsortes hingewiesen wird.

§ 5

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Landkreises Zwickau vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Satz 1 vollzogen.
- 2) Über den ordnungsgemäßen Vollzug der öffentlichen Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu bringen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, 28. August 2008

Dr. C. Scheurer
Landrat